

# Auszug aus den allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung

## C. Der Versicherungsfall

### § 14 Eintritt des Versicherungsfalles

1. Bei Schadenersatzansprüchen auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gilt als Versicherungsfall der Eintritt des dem Anspruch zugrunde liegenden Schadensereignisses. Als Schadenersatzansprüche auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gelten nicht die Ansprüche auf die an die Stelle der Erfüllungsleistung tretende Ersatzleistung.
2. In den Fällen, in denen dem Versicherungsnehmer, die Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechtes vorgeworfen wird, gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherungsnehmer begonnen hat oder begonnen haben soll, die Vorschrift zu verletzen. Bei Verfahren wegen Einschränkung, Entzuges oder Wiedererlangung der Fahrerlaubnis gilt das gleiche, soweit die Fahrerlaubnis im Zusammenhang mit der Verletzung einer Vorschrift des Straf- oder Ordnungswidrigkeitenrechtes eingeschränkt oder entzogen worden ist.
3. In allen übrigen Fällen gilt der Versicherungsfall in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherungsnehmer, der Gegner oder ein Dritter begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften zu verstoßen. Bei mehreren Verstößen ist der erste adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wobei tatsächliche oder behauptete Verstöße, die länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsvertrages für das betroffene Wagnis zurückliegen, für die Feststellung des Versicherungsfalles außer Betracht bleiben. Liegt der tatsächliche oder behauptete Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn oder löst eine Willenserklärung oder Rechts-handlung, die vor oder innerhalb von drei Monaten nach Versicherungsbeginn vorgenommen wird, den Versicherungsfall aus, besteht kein Versicherungsschutz.

### § 15 Obliegenheiten nach dem Versicherungsfall

1. Begehrt der Versicherungsnehmer Versicherungsschutz, hat er
  - a) dem Versicherer unverzüglich vollständig und wahrheitsgemäß sämtliche Umstände des Versicherungsfalles sowie Beweismittel und Unterlagen anzugeben und auf Verlangen zur Verfügung zu stellen;
  - b) dem mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt Vollmacht zu erteilen sowie diesen vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;

- c) dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand des Verfahrens zu geben und gegebenenfalls die erforderlichen Maßnahmen zur weiteren Aufklärung des Sachverhaltes zu ergreifen;
  - d) soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
    - aa) vorab nur einen angemessenen Teil der Ansprüche einzuklagen und die etwa nötige gerichtliche Geltendmachung der restlichen Ansprüche bis zur Rechtskraft der Entscheidung über die Teilansprüche zurückzustellen;
    - bb) vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens auf Grund desselben Versicherungsfalles abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
    - cc) Maßnahmen, die Kosten auslösen, insbesondere Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln mit dem Versicherer abzustimmen und alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte;
  - e) dem Versicherer unverzüglich alle ihm zugegangenen Kostenrechnungen von Rechtsanwälten, Sachverständigen und Gerichten vorzulegen.
2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine der im Absatz 1 genannten Obliegenheiten, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, es sei denn, dass die Verletzung weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht. Bei grob fahrlässiger Verletzung bleibt der Versicherer zur Leistung insoweit verpflichtet, als die Verletzung Einfluss weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistungen gehabt hat.

## **§ 16 Benennung und Beauftragung des Rechtsanwaltes**

1. Der Versicherungsnehmer ist berechtigt, dem Versicherer einen Rechtsanwalt zu benennen, der seine Interessen wahrnehmen soll und dessen gesetzliche Vergütung der Versicherer gemäß „ 2 Absatz 1 a) zu tragen hat. Der Versicherungsnehmer kann jedoch auch verlangen, dass der Versicherer einen solchen Rechtsanwalt bestimmt. Der Versicherer muss seinerseits einen Rechtsanwalt bestimmen, wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benannt hat und die Beauftragung eines Rechtsanwaltes im Interesse des Versicherungsnehmers notwendig ist.
2. Der Rechtsanwalt wird durch den Versicherer namens und im Auftrage des Versicherungsnehmers beauftragt.
3. Beauftragt der Versicherungsnehmer selbst einen Rechtsanwalt, für den der Versicherer gemäß § 2 Absatz 1 a) die gesetzliche Vergütung zu tragen hätte, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn er nicht unverzüglich von dieser Beauftragung unterrichtet wird und gleichzeitig die Verpflichtung gemäß § 15 Absatz 1 a) erfüllt werden. § 15 Absatz 2 gilt entsprechend.

4. Der Rechtsanwalt trägt dem Versicherungsnehmer gegenüber die Verantwortung für die Durchführung seines Auftrages. Der Versicherer ist für die Tätigkeit des Rechtsanwaltes nicht verantwortlich.

## **§ 17 Prüfung der Erfolgsaussichten**

1. Ist der Versicherer der Auffassung, dass die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint, kann er seine Leistungspflicht verneinen. Dies hat er dem Versicherungsnehmer unter Angabe der Gründe unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Wird dem Versicherungsnehmer die Verletzung einer Vorschrift des Straf-, und Ordnungswidrigkeitenrechtes vorgeworfen, prüft der Versicherer die Erfolgsaussichten der Verteidigung in den Tatsacheninstanzen nicht.
2. Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann der Versicherungsnehmer den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme darüber abzugeben, dass die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint. Die Entscheidung des Rechtsanwaltes ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht.
3. Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

## **§ 18 Klagefrist**

Lehnt der Versicherer den Versicherungs-Erfolgsaussichtenschutz ab oder behauptet der Versicherungsnehmer, dass die gemäß § 17 Abs. 2 getroffene Entscheidung des Rechtsanwaltes offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage abweicht, kann der Versicherungsnehmer den Anspruch auf Versicherungsschutz nur innerhalb von sechs Monaten gerichtlich geltend machen. Die Frist beginnt erst, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer die Ablehnung des Versicherungsschutzes oder die gemäß § 17 Abs. 2 getroffene Entscheidung des Rechtsanwaltes schriftlich mitgeteilt hat, und zwar unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge.

### **Klausel zu § 2 ARB – Selbstbeteiligung bei Gruppenverträgen:**

Abweichend von „ 2 Abs. 1 ARB wird eine Selbstbeteiligung von 10 %, mindestens 50,00 höchstens 500,00 je Versicherungsfall vereinbart, so dass letztlich nur die Kosten erstattet werden, die die Selbstbeteiligung überschreiten.

### **Klausel zu § 29 ARB – Versicherungsschutz bei Wohnungswechsel**

Bezieht der Versicherungsnehmer anstelle der im Versicherungsschein bezeichneten Miet- oder Eigentumswohnung bzw. anstelle des selbstgenutzten Einfamilienhauses eine andere Miet- oder Eigentumswohnung bzw. ein anderes Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz mit dem Bezug auf die neue Wohnung oder das neue Haus über. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Versicherungsfälle, die erst nach dem Auszug aus dem im Versicherungsschein bezeichneten Objekt eintreten, soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit der Eigennutzung dieses Objektes durch den Versicherungsnehmer stehen. Das gleiche gilt für Versicherungsfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen Bezug eintreten.

### **Klausel zu § 29 ARB für Gruppenverträge:**

Der Versicherungsschutz des § 29 Abs. 1 und 2 ARB wird auf die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen beschränkt.

## **Auszug aus dem Gruppenvertrag über Mietrechtsschutz-Versicherungen**

### **§ 1 Versicherter Personenkreis**

1. Die Versicherung wird als Gruppen-Rechtsschutzversicherung für alle Vereinsmitglieder des Versicherungsnehmers genommen.
2. Haben außer dem Vereinsmitglied weitere Personen den Mietvertrag mitunterzeichnet, sind sie ohne Prämienaufschlag mitversichert. Gehören diese Personen dem Mieterverein nicht an, wird allerdings die Erhöhungsgebühr gemäß § 6 BRAGO nicht vom Versicherungsschutz erfasst.
3. Abweichend von § 75 WG bzw. § 11 ARB kann die versicherte Person ihre Rechte aus dem Versicherungsvertrag unmittelbar gegenüber dem Versicherer geltend machen.

### **§ 2 Umfang des Versicherungsschutzes**

1. Versichert ist die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen der versicherten Personen aus Miet- und Pachtverhältnissen in ihrer Eigenschaft als Mieter, Untermieter, Pächter oder dinglich Nutzungsberechtigter.
2. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die selbstbewohnte Wohnung einschließlich einer im Mietvertrag mitvermieteten Garage. Zweitwohnungen, Ferienwohnungen, einzeln gemietete Garagen, PKW-Einstellplätze u. ä. sind nur dann versichert, wenn sie gemäß Tarif als weitere Wohneinheit in den Versicherungsschutz aufgenommen sind. Nicht versichert sind selbstbewohnte Wohneinheiten, die überwiegend gewerblich genutzt werden. Eine etwaige Versicherung solcher Objekte bleibt gesonderter vertraglicher Vereinbarung überlassen.

3. Der Versicherungsschutz erstreckt sich nur auf Wohneinheiten in der Bundesrepublik.
4. Für jeden Versicherungsfall werden Rechtsschutzleistungen bis zu 15.000,00 übernommen.
5. Abweichend von § 2 Abs. 1 ARB übernimmt die versicherte Person pro Versicherungsfall 10 % der Versicherungsleistungen, jedoch mindestens 50,00 und höchstens 500,00.

### **§ 3 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

1. Der Versicherungsschutz beginnt abweichend von § 14 Abs. 3 ARB für die vor dem 01.10.1982 eingetretenen Versicherungsmitglieder ohne Wartezeiten mit dem 01.01.1983, jedoch nicht vor Zahlung der Erstprämie.
2. Für Personen, die nach dem 30.09.1982 Vereinsmitglieder des Versicherungsnehmers werden, besteht Versicherungsschutz erst nach dreimonatiger Wartezeit und nur unter der Voraussetzung, dass der erste Vereinsbeitrag entrichtet ist.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Mieterverein endet auch der Versicherungsschutz. Das gleiche gilt beim Tod des Vereinsmitgliedes.
4. Scheidet der Versicherungsnehmer (Mieterverein) aus dem Deutschen Mieterverein e.V. oder aus einem dem Deutschen Mieterbund angeschlossenen Landesverband aus, kann der Versicherer den Versicherungsvertrag binnen drei Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft kündigen.

### **§ 7 Weitere Obliegenheiten**

1. Für Versicherungsnehmer und versicherte Personen gelten die Obliegenheiten des § 15 ARB. Insbesondere soll der Beginn einer gerichtlichen Auseinandersetzung von der versicherten Person unverzüglich dem Versicherungsnehmer und von diesem dem Versicherer ordnungsgemäß gemeldet werden.
  2. Der Schadensmeldung ist eine Bescheinigung des Versicherungsnehmers beizufügen, dass die betroffene versicherte Person seit mindestens 3 Monaten Mitglied des Mietervereins ist und den ersten Vereinsbeitrag gezahlt hat.
  3. Jeder Prozessaufnahme soll eine außergerichtliche mietrechtliche Beratung der versicherten Person durch den Versicherungsnehmer und der ernsthaft Versuch außergerichtlicher Erledigung vorausgehen, soweit hierdurch die Interessen des Versicherten nicht unbillig beeinträchtigt werden.
- Der Schadensmeldung ist ein Bericht des Versicherungsnehmers über den Verlauf der außergerichtlichen Beratung beizufügen.
4. Der Versicherer ist mit der in § 6 Abs. 3 WG vorgeschriebenen Einschränkung von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn eine der in Ziffern 1., 2. und 3. genannten Obliegenheiten verletzt wird.